

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

INHALT

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Lörrach FB Baurecht.....	3
A.2	Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Lörrach FB Kommunale Abwasserbeseitigung	5
A.4	Landratsamt Lörrach FB Boden / Grundwasser	6
A.5	Landratsamt Lörrach FB Oberflächengewässer / Hochwasserschutz /Starkregen	8
A.6	Landratsamt Lörrach Immissionsschutz	8
A.7	Landratsamt Lörrach FB Verkehr.....	8
A.8	Landratsamt Lörrach FB Waldwirtschaft.....	9
A.9	Landratsamt Lörrach FB Entsorgung & Logistik	9
A.9.1	Anlass	9
	Empfehlungen.....	9
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege	14
A.12	PLEdoc GmbH	15
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	16
A.14	Polizeipräsidium Freiburg	16
A.15	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst.....	18
B.2	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
B.3	IHK Hochrhein-Bodensee	18
B.4	naturenergie netze GmbH.....	18
B.5	Vodafone West GmbH	18
B.6	Vodafone Deutschland GmbH	18
B.7	Transnet BW GmbH.....	18
B.8	Amprion GmbH	18
B.9	Regierungspräsidium – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	18
B.10	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt	18
B.11	Handelsverband Südbaden e.V.	18
B.12	Handwerkskammer Freiburg.....	18
B.13	badenovaNETZE GmbH	18
B.14	Netze BW GmbH.....	18
B.15	terranets bw GmbH.....	18
B.16	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	18
B.17	Elektrizitätswerke Schönau GmbH	18
B.18	Energieversorger Oberes Wiesental.....	18
B.19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18
B.20	Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	18
B.21	Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL)	18
B.22	Schwarzwald Tourismus GmbH.....	18
B.23	Schwarzwaldverein e.V.....	18

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

Seite 2 von 19

B.24	Südwestdeutsche Verkehrs AG	18
B.25	Zweckverband Breitbandversorgung	18
B.26	Polizeipräsidium Freiburg	18
B.27	Stadt Schönau.....	18
B.28	Gemeinde Utzenfeld	18
B.29	Gemeinde Schönenberg	19
B.30	Gemeinde Münstertal.....	19
B.31	Gemeinde Wieden	19
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	19

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<p>A.1 Landratsamt Lörrach FB Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)</p>		
A.1.1	<p>Bauplanungsrechtlich bestehen keine Bedenken und die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ist eingeleitet.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.2	<p><u>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</u></p> <p>Es wurden keine eigenen Planungen benannt.</p> <p>Wir bitten, uns über das Ergebnis der Abwägung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Das Ergebnis der Abwägung zu den vorgebrachten Belangen gem. § 3 (2) BauGB wird zu gegebener Zeit entsprechend mitgeteilt.</p>
<p>A.2 Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)</p>		
A.2.1	<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Bei der im Bebauungsplan „Feuerwehr“ beschriebenen Fläche handelt es sich um ca. 0,15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die von einem ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb bewirtschaftet werden.</p> <p>Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es um Untergrenzflur. Die Untergrenzflur umfasst die nicht landbauwürdigen Flächen (ungeeignete Böden), die wegen ihrer sehr geringen landwirtschaftlichen Eignung kein positives Ertrags- oder Aufwandsverhältnis ermöglichen.</p> <p>Sie haben sich an den Zielen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft auszurichten.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir auch darauf, dass die betroffenen Landwirte frühzeitig über die Maßnahmen informiert werden müssen, damit sie ihre Ansprüche geltend machen und Folgen für die Bewirtschaftung ihrer Flächen ableiten können. Damit lassen sich auch Sanktionen im Rahmen der Verpflichtungen aus den Agrarförderprogrammen vermeiden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Der betroffene Landwirt wurde bereits über die Maßnahme informiert.</p>
A.2.1.1	<p>Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat keine Bedenken gegenüber der Neuaufrstellung des Bebauungsplans „Feuerwehr“ der Gemeinde Aitern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.2	<p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p>Die Gemeinde Aitern plant für die örtliche freiwillige Feuerwehr eine neues Feuerwehrgerätehaus zu bauen, da der bestehende Standort nicht mehr den aktuellen Anforderungen bzw. Bestimmungen und Richtlinien entspricht. Für die Errichtung des neuen Feuerwehrstandortes hat die Gemeinde beschlossen, den Bebauungsplan „Feuerwehr“ aufzustellen.</p> <p>Hierzu wurden folgende Unterlagen zur Stellungnahme vorgelegt:</p> <p>BP Feuerwehr mit Planzeichnung, Bauvorschriften und Begründung vom 24.07.2024</p> <p>Umweltbericht Vorentwurf vom 10.07.2024</p> <p>Zu den Unterlagen nehmen wir zu einzelnen Punkten noch folgt Stellung:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	<p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p>Die Aufstellung des BPs Feuerwehr ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des Umweltbericht von galaplan decker wurde die betroffene Fläche bewertet und der zu erwartende Eingriff dargestellt. Eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wurde noch nicht erstellt. Diese soll bis zur Offenlage vorliegen.</p> <p>§1a BauGB wird daher nicht ausreichend Rechnung getragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage wird vom Büro galaplan decker eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt.
A.2.4	<p><u>Besonders geschützte Biotop:</u></p> <p>Das Bebauungsplangebiet grenzt an den besonders geschützten Biotop: Aiternbach oberhalb von Aitern“ (Biotop-Nr. 8113.336.0306) an. Des Weiteren ragt der besonders geschützte Biotop: Feldgehölz Aitern“ (Biotop-Nr. 8113.336.0306) in das Plangebiet hinein.</p> <p>Gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW sind alle Handlungen, die ein besonders geschützten Biotop</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>erheblich beeinträchtigen oder zerstören verboten.</p> <p>Bei Einhaltung der in den Bauvorschriften festgesetzten Vorgaben zur Grünfläche, insbesondere die Einhaltung und Freihaltung des Gewässerrandstreifens und den Erhalt der Gehölze, kann davon ausgegangen werden, dass die Biotope nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Diesbezüglich wird empfohlen, dass in die Hinweise zu den Bauvorschriften mit aufgenommen wird, dass während der Baumaßnahme entsprechende Schutzmaßnahmen, wie z.B. Bauzaun, als Abgrenzung zu den Biotopen mit aufgenommen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.2.5	<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Die artenschutzrechtliche Einschätzung lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Diese soll als Worst-Case-Betrachtung bis zur Offenlage erstellt werden. Eine Stellungnahme erfolgt daher erst mit der Offenlage.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Wie korrekt angemerkert, wird die artenschutzrechtliche Einschätzung zur Offenlage erstellt.</p>
A.3	<p>Landratsamt Lörrach FB Kommunale Abwasserbeseitigung (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)</p>	
A.3.1	<p>Der genehmigte Generalentwässerungsplan für die Gemeinde Aitern ist zum 02.01.1969 wasserrechtlich abgelaufen. Mit der Entscheidung vom 08.05.2019 hat das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt als zuständige Behörde eine befristete wasserrechtliche Zulassung für die aktuell vorliegenden Einleitstellen in den Aiternbach und in einen Wassergraben bis zum 31.12.2023 erteilt (l. Anordnung zur interimweisen Gewässerbenutzung). Am 19.07.2024 fand gemeinsame Besprechung mit dem GVV Schönau, dem Ingenieurbüro dwd Ingenieure GmbH und Mitarbeitern des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt statt, in der der Zeitrahmen für die Abgabe der genehmigungsfähigen Antragsunterlagen Generalentwässerungsplan Aitern, Böllen, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld und Wembach festgelegt wurde. Als Abgabe Termin wurde der 30.06.2025 festgesetzt. Somit kann das geplante Baugebiet in den Generalentwässerungsplan einarbeitet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.2	<p>Im Rahmen der Offenlage ist das Entwässerungskonzept darzustellen. Das im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung vorgelegte Exemplar lässt nicht erkennen wie das Baugrundstück abwassertechnisch (Schmutzwasserentsorgung sowie Niederschlagswasserbeseitigung) angeschlossen wird. Es sind auch genaue Angaben zur Umverlegung des bestehenden Entwässerungsgrabens zu machen bspw. neue Lage des Entwässerungsgrabens, welche Oberflächenwasser wird über diesen Graben abgeleitet (belastet/unbelastet), Angaben zur Grabensohle (abgedichtet/belebte Bodenzone), Art der Oberflächenwasserbeseitigung (Versickerung / Einleitung in das Gewässer).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Durch das Büro Fritz Planung GmbH wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet. Die Inhalte dieses Konzepts wurden in den Offenlageentwurf übernommen. Das Oberflächenentwässerungskonzept wird als Anlage dem Bebauungsplan entsprechend beigelegt.</p>
A.3.3	<p>Wir bitten unter den Punkt 1.7.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen noch folgendes aufzunehmen:</p> <p>Die Verlegung von Drainagen um die Bauwerke und auf dem Baugrundstück und deren Anschluss an die öffentlichen Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Bauvorschriften werden in Ziffer 1.7.1 entsprechend ergänzt.</p>
<p>A.4 Landratsamt Lörrach FB Boden / Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)</p>		
A.4.1	<p><u>Erdaushub</u></p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb der großflächigen bergwerkstypischen Bodenbelastung der Wiesentalau. Diese Fläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit B (= Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz eingestuft. Aufgrund der Einstufung im Bodenschutz- und Altlastenkataster ist bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Fällt bei Baumaßnahmen Erdaushub an, welcher nicht innerhalb des Vorhabens Gebietes wiederverwertet werden kann, ist der Aushub zu analysieren und entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.4.2	<p><u>Geotechnischer Bericht (Ingenieurgruppe Geotechnik, 30. Januar 2024)</u></p> <p>Im Zuge dieses Berichtes wurde auch eine orientierende Schadstoffuntersuchung gemacht. In der Auffüllungsschicht</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Aushubarbeiten werden gemäß den Empfehlungen des Gutachters gutachterlich begleitet. Ein ergänzender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wurden anthropogene Bestandteile aufgefunden. Aufgrund es PAK- Gehaltes im Feststoff ist das Material aus den Auffüllungsbereichen >BM-F3 nach BBodSchV eingestuft und damit nach erster Einschätzung nicht wiederverwertbar. Wir empfehlen die Aushubarbeiten gutachterlich begleiten zu lassen und den Empfehlungen des Gutachters zu folgen.</p>	
<p>A.4.3</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig ist. Überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden.</p> <p>Baugruben und Leitungsgräben sind mit Erdmaterial (Unterboden) -kein Humus oder Bauschutt- aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken.</p> <p>Beim Aufträgen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen des §§ 6-8 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 (aktuelle Version: DIN 19731:2023-10) zu beachten.</p> <p>Lagerflächen sind auszuweisen (z.B. Absperrung durch einen Bauzaun). Die Zwischenlagerung von Abfällen auf nicht befestigten Flächen ist nicht gestattet.</p> <p>Betragen die Aushubmassen > 500 m³ ist für das Vorhaben nach dem „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs 4 ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Hier sind die Menge der anfallenden Massen darzulegen sowie Maßnahmen zur Behandlung, Wiederverwertung und Entsorgung von Bodenaushub festzulegen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>A.4.3.1</p>	<p>Wir verweisen auf das „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs. 3, wo festgelegt wurde, dass innerhalb des Plangebietes ein Erdmassenausgleich durchzuführen ist. Durch die Festlegung von Straßen-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und Gebäudeniveaus, Erstellen von Lärmschutzwällen oder zur Geländemodellierung sollen, die bei der Bebauung erwarteten Aushubmassen vor Ort verwendet werden.	
A.4.4	<p><u>Umweltbericht (galaplan, 24.07.2024)</u></p> <p>Im Umweltbericht werden die Belange des Schutzgutes Bodens dargestellt. Eine schutzgutbezogene Kompensation für den Boden bezüglich der Versiegelung konnte bislang nicht aufgezeigt werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Ein schutzgutbezogener Ausgleich kann beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen von Feldwegen, Gewerbebrachflächen, Schulhöfen, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahme durch Anlegen von Heckenstreifen erfolgen.</p>	<p>Nach Prüfung ist eine schutzgutbezogene Kompensation für den Boden nicht möglich. Es wird aber auf jeden Fall eine schutzgutübergreifende Kompensation (über das Schutzgut Tiere und Pflanzen) oder eine Kompensation über eine Ersatzmaßnahme erfolgen.</p>
A.5	<p>Landratsamt Lörrach FB Oberflächengewässer / Hochwasserschutz /Starkregen (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)</p>	
A.5.1	Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass unsere Belange bzgl. den Themen „Gewässerrandstreifen“, „Überflutungen durch den Aiternbach und durch Starkregenereignisse“ berücksichtigt sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	<p>Landratsamt Lörrach Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)</p>	
A.6.1	<p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes nehmen wir wie folgt Stellung: Den Unterlagen liegt ein Entwurf eines Schallgutachtens bei. Die dazugehörigen Anlagen sind nicht beigelegt. Gemäß diesem Gutachten wird an den südlich gelegenen Wohnhäusern der Immissionsrichtwert deutlich eingehalten.</p> <p>Wir empfehlen, zu prüfen, ob die geplante nördlich gelegene Wohnbaufläche noch aktuell ist und in die Prüfung einbezogen werden sollte.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage werden die Anlagen zum Lärmgutachten beigelegt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die nördlich gelegene, im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) als potenzielle Entwicklungsfläche für Wohnen (W) wird von der Gemeinde Aitern nicht weiterverfolgt und in der aktuellen Fortschreibung des FNP nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird diese daher nicht in die Prüfung miteinbezogen.</p>
A.7	<p>Landratsamt Lörrach FB Verkehr (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)</p>	
A.7.1	Gegen den hier vorgelegten Bebauungsplan in der Gemeinde Aitern, Feuerwehr,	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur Brücke über den Aiternbach und dem dortigen Grünbewuchs wird angeregt, die Böschung über dem Aiternbach im Bereich der Sichtdreiecke so umzugestalten, dass die erforderlichen Sichtdreiecke ständig frei von Bewuchs bleiben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Bei Realisierung des Vorhabens wird Sorge dafür getragen, dass die erforderlichen Sichtdreiecke von sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.7.2	<p>Eine ggfs. erforderliche Beschilderung und Markierung wird im Nachhinein nach Vorlage eines Markierungs- und Beschilderungsplans von der Verkehrskommission entschieden und durch die Verkehrsbehörde des Landkreises angeordnet. Sie ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.8 Landratsamt Lörrach FB Waldwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 26.09.2024)</p>		
A.8.1	<p>Anhand der Antragsunterlagen zum geplanten Bebauungsplan „Feuerwehr“ der Gemeinde Aitern wird ersichtlich, dass innerhalb und außerhalb des Plangebietes keine forstrechtlichen Belange betroffen sind.</p> <p>Die Gehölze auf dem Grundstück sind kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.9 Landratsamt Lörrach FB Entsorgung & Logistik (Schreiben vom 15.08.2024)</p>		
A.9.1	<p>Anlass</p> <p>Bebauungsplan „Feuerwehr“ der Gemeinde Aitern. Die Stellungnahme soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit der Planentwurf den abfallwirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt.</p> <p>Empfehlungen werden dabei u. a. für die Anfahrbarkeit des Planungsgebiets mit Entsorgungsfahrzeugen, Straßenbreite, Wendemöglichkeiten, die Notwendigkeit von Rückwärtsfahren sowie Kurvenradien im Verkehrsraum gegeben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Empfehlungen</p>		
A.9.2	<p>Fahrbahnen</p> <p>Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Vorliegend handelt es sich um ein Grundstück, welches durch die bereits bestehende Bergstraße vollständig erschlossen ist. Insofern wird von den Empfehlungen abgesehen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55m • mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75m aufweisen. 	
A.9.3	<p>Durchfahrtshöhe</p> <p>Straßen müssen eine lichte Durchfahrts- höhe von mindestens 4m zuzüglich Si- cherheitsabstand aufweisen.</p> <p>Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlater- nen usw. dürfen nicht in das Lichtraum- profil ragen, da bei einer Kollision die Ge- fahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammel- fahrzeug unbemerkt beschädigt werden.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.9.2.</p>
	<p>Einfahrten</p> <p>Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge (hier: 3-achsige Fahrzeuge) berücksichtigt werden.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.9.2.</p>
A.9.4	<p>Wendeanlagen</p> <p>Wendekreise/Wendeschleifen sind für Ab- fallsammelfahrzeuge dann geeignet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Wendemanöver in einem Zug erlau- ben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig (hier: 3-ach- sige Fahrzeuge); • mindestens die Schleppkurven für die ein- gesetzten bzw. einzusetzenden Abfall- sammelfahrzeuge berücksichtigen; • in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50m haben; • an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahr- zeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschranken, Licht- masten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). <p>Pflanzinseln sollen erst ab einem Wende- kreisradius von 25m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten über- fahrbar ausgestaltet sein.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer A.9.2.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.5	<p>Abfallbehälterbereitstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich muss eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich sein. Müll darf nach den geltenden Vorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. • Es soll berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter durch den Abfallerzeuger an einer sicher befahrbaren, öffentlichen Straße erfolgen muss. • Die Zugänge von der Fahrbahn zu den Müllbehälterstellplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen von Müllbehältern standhält. Die Transportwege sind freizuhalten. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.9.6	<p>Ergänzende Hinweise</p> <p>Ergänzend möchten wir Sie gerne darauf hinweisen, dass die Vorschriften der DGUV keinen Gesetzescharakter haben, sodass die Städte und Gemeinden nicht gezwungen sind sich an die Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu halten.</p> <p>Sollte aber eine Straße nach den DGUV-Vorschriften nicht befahrbar sein, haben wir die Möglichkeit gemäß der aktuell gültigen Abfallwirtschaftssatzung einen Sammelplatz für die Behälter zu bestimmen und einzurichten, um unsere öffentliche Aufgabe noch wahrnehmen zu können (z.B. an der Einmündung der befahrbaren Straße).</p> <p>Dies ist jedoch in jedem Einzelfall separat zu prüfen.</p> <p>Wenn ein Sammelplatz im Umkreis von 150 Meter (zumutbare Entfernung für den Bürger) nicht mehr möglich ist, kann unsere öffentliche Aufgabe nicht mehr wahrgenommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 11.09.2024)</p>	
A.10.1	<p>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.10.2	<p>Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.10.3	<p>Bodenkunde</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.4	<p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.5	<p>Ingenieurgeologie</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges, welche überwiegend von quartärem Auensand überlagert werden.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Hinweise werden in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
 mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)

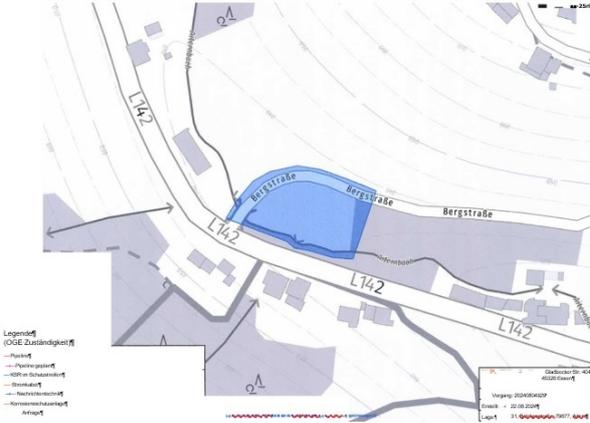
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.10.6	<p>Hydrogeologie</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p>Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen
A.10.8	<p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.9	<p>Landesbergdirektion Bergbau</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.10	<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	
A.10.11	<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.10.12	<p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt.8 Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 23.08.2024)	
A.11.1	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gern. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der bereits bestehende Hinweis wird entsprechend modifiziert..

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	
A.11.3	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 22.08.2024)		
A.12.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 21.08.2024)	
A.13.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 30.08.2024)	
A.14.1	<p>Gegen den hier vorgelegte Bebauungsplan in der Gemeinde Aitern, FFW Aitern werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzliche Bedenken erhoben.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur Brücke über den Aiternbach und dortigen Grünbewuchs wird angeregt die Böschung über den Aiternbach im Bereich der Sichtdreiecke umzugestalten, damit die Sichtdreiecke ständig frei von Bewuchs bleiben.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der geplanten Vorhaben kann jedoch erst nach Vorlage aussagefähiger Planunterlagen zum jeweiligen Bauantrag erfolgen.</p> <p>II z. d. A ES.V-3850.2-1-2 /LRA-WT /Bebauungsplan Aitern FFW Aitern</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Bei Betrieb der Feuerwehr werden die erforderlichen Sichtdreiecke von sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.15	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg (Schreiben vom 20.09.2024)	

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
mit umweltbezogenen Stellungnahmen (grün markiert)**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.1	Die mit 0,2 ha relativ kleine Fläche an der Straße eignet sich gut für das Vorhaben. Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden in der nächsten Projektphase noch bestimmt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE STELLUNGNAHMEN BZW. ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst (Schreiben vom 09.09.2024)
B.2	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 18.09.2024)
B.3	IHK Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 03.09.2024)
B.4	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 19.08.2024) – sind nicht Netzbetreiber
B.5	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 04.09.2024)
B.6	Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 18.09.2024)
B.7	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 29.08.2024) – Keine weitere Beteiligung
B.8	Amprion GmbH (Schreiben vom 29.08.2024)
B.9	Regierungspräsidium – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
B.10	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt
B.11	Handelsverband Südbaden e.V.
B.12	Handwerkskammer Freiburg
B.13	badenovaNETZE GmbH
B.14	Netze BW GmbH
B.15	terranets bw GmbH
B.16	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.17	Elektrizitätswerke Schönau GmbH
B.18	Energieversorger Oberes Wiesental
B.19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.20	Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach
B.21	Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL)
B.22	Schwarzwald Tourismus GmbH
B.23	Schwarzwaldverein e.V.
B.24	Südwestdeutsche Verkehrs AG
B.25	Zweckverband Breitbandversorgung
B.26	Polizeipräsidium Freiburg
B.27	Stadt Schönau
B.28	Gemeinde Utzenfeld

B.29	Gemeinde Schönenberg
B.30	Gemeinde Münstertal
B.31	Gemeinde Wieden

C STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nicht eingegangen.